

und entfernt alle, die in IIIa bis zum Titel *De reipus* stehen, um dem Sachzusammenhang zwischen *de reipus* und *de contubernio* Rechnung zu tragen. Wie soll nur der Redaktor auf die Idee gekommen sein, 'in *De reipus* sei vor allem an die räuberische Aneignung von Frauen gedacht und, um diese einzuschränken, ausdrücklich angegeben, wie man rechtmässig eine Witwe zur Frau zu nehmen habe'? Wenn die Salfranken mit besonderer Vorliebe Witwen geraubt hätten, dann wäre dieser gesetzpolitische Gesichtspunkt verständlicher. Aber nur um wenig mehr. Denn was sollte denn den Gesetzgeber bewogen haben, neben die klaren Bestimmungen des Tit. 13, die allerdings der Einschränkung des Frauenraubs dienten, noch diese versteckte Bestimmung zu setzen? Es ist eine völlige Verkenntung des in der Literatur so oft erörterten Problems von Tit. 44, wenn man in ihm eine Norm gegen den Frauenraub vermutet. Der Redaktor würde aber nicht nur verkannt haben, was Tit. 44 will. Er hätte, wenn er den Anschluss an das *contubernium* beabsichtigte, auch noch einen Fehler gemacht. Denn die Busse von 62½ Schillingen ist in Tit. 44 nicht Busse für ein 'Kontubernialvergehen'. Dies zeigt sich schon an dem Fehlen einer Busse für die übrigen Teilnehmer. Denn keineswegs wird, wie K r a m m e r meint, bei einem Delikt 'in *contubernio*' entweder nur einer allein oder eine Mehrzahl bussfähig; dies passt nur für das *convivium*. Ferner spricht Tit. 44 § 2 von einem 'accipere' (*viduam*), was doch mit einem Raub kaum in Einklang zu bringen ist. Denkt man aber nur an einen Täter und will man auch noch das *accipere* auf den Einfluss von § 1 zurückführen, also etwa tollere als sachlich richtig einsetzen, so verliert man den Zusammenhang mit dem Bandenverbrechen.

III.

In rascherer Folge kommen bei K r a m m e r nunmehr einige kleinere Fragen zur Erledigung, die zum Teil als rein philologisch oder paläographisch hier ausscheiden können.

1) Tit. 12 handelt im Gegensatz zu Tit. 11 nur von Diebstählen eines Sklaven, nicht von Einbrüchen, trägt aber die Ueberschrift (Cod. 1) '*De furtis servorum vel efracturis*'. Die Rubrik ist also falsch, während '*de furtis ingenuorum vel efracturis*' von Tit. 12 auch zum Inhalt dieses Titels passt. Die Erklärung durch K r a m m e r erfolgt ähnlich wie bei Tit. 44. Ia hat die falsche Rubrik